

# H. Hoffnungen

Die Autoren verbinden mit ihrer Arbeit die Hoffnung, dass das vorliegende Restatement zur weiteren Entwicklung einer konsensermöglichen Hermeneutik darüber beiträgt, warum welche »gerechte und faire Lösung«<sup>164</sup> »zur Klärung strittiger Eigentumsfragen«<sup>165</sup> »je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls«<sup>166</sup> für nationalsozialistische Raubkunst unter welchen Voraussetzungen in Frage kommt. Dieser Grundfrage sind die Autoren immer in der Motivation nachgegangen, die Washingtoner Prinzipien in ihrem Gerechtigkeitsappell ernst zu nehmen.

Nach allen allgemeinen Theorien lässt sich »Gerechtigkeit« dabei nur über gegenstandsadäquate Strukturen (»Normen«) produzieren.<sup>167</sup> Diese Notwendigkeit betrifft sowohl die materiellen Bewertungsmaßstäbe als auch die Anforderungen an das Verfahren. Fundamentale Strukturprinzipien einer jeden Gerechtigkeit sind dabei in materieller Hinsicht zum einen das Proportionalitätsprinzip, zum anderen, und damit verschränkt, das Gleichheitsprinzip<sup>168</sup> und damit die Kohärenz bzw. innere Konsistenz des zugrunde liegenden Bewertungsrahmens.<sup>169</sup> Das aus diesen abstrakten Maßgaben zu entwickelnde Normensystem muss sodann adäquat komplex sein<sup>170</sup> und in einem fairen Verfahren auf den konkreten Fall zur Anwendung gebracht werden. Fundamentale prozedurale Strukturprinzipien sind dabei vor allem die Neutralität des Spruchkörpers gegenüber dem konkreten Verfahrensgegenstand und das Recht beider Seiten darauf, substanzial gehört zu werden.<sup>171</sup> Im Übrigen obliegt es dem Spruchkörper dann, nicht unähnlich einem obersten Verfassungsgericht,<sup>172</sup> anhand eher generell gefasster Maßstäbe in der Setzung

<sup>164</sup> Art. 8 Washingtoner Prinzipien.

<sup>165</sup> Art. 10 Washingtoner Prinzipien.

<sup>166</sup> Art. 8 Washingtoner Prinzipien am Ende.

<sup>167</sup> Vgl. etwa *Jansen*, Die Struktur der Gerechtigkeit. Eingehend zu Ableitungen für die Strukturen »gerechter und fairer Lösungen« im Sinne der Washingtoner Prinzipien *Wenzel*, Rechtstheoretische Grundlagen zur Restitution von NS-Raubkunst, Kap. VI., im Erscheinen.

<sup>168</sup> Vgl. hierzu bereits oben bei Fn. 32.

<sup>169</sup> Zu verschiedenen Ausprägungen *Hoffmann*, Kohärenzbegriffe in der Ethik.

<sup>170</sup> *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S.225: Gerechtigkeit »im Sinne einer adäquaten Komplexität des konsistenten Entscheidens«.

<sup>171</sup> Siehe Näheres bezogen auf den Forschungsgegenstand dieses Projektes bei *Stephany*, Gerecht und fair? Bausteine eines Verfahrens im Sinne der Washingtoner Prinzipien, S.88 ff., 203 ff., 246 ff.

<sup>172</sup> Zu den Elementen der Maßstabsverantwortung des deutschen Bundesverfassungsgerichts *Lepsius*, Entscheiden durch Maßstabsbildung, in: van Ooyen/Möllers, Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, S.119 ff.

von Leitentscheidungen hermeneutische Maßstabsverantwortung zu übernehmen, und zwar durch Verlässlichkeit, Kontextualisierung, Zitierehrlichkeit und natürlich, zu gegebener Zeit, auch ein Maßstäbe-Audit.

- 82 Die Klärung strittiger Eigentumsfragen kann dabei nur einen kleinen Teil zur Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts beitragen. Zugleich ist dieser Teil unverzichtbar für jede Vision einer besseren Zukunft (ohne dabei sofort auf den in sich und gerade für den hier verhandelten Gegenstand schwierigen Topos der »Versöhnung« zuzusteuern<sup>173</sup>). Das Unrecht der NS-Herrschaft und im Bereich von »Holocaust Era Assets«,<sup>174</sup> das sich innerhalb dieses Projekts im Bereich nationalsozialistischer Raubkunst in nicht weniger als 1.300 Verlustgeschichten gezeigt hat (und auch damit noch längst kein Gesamtbild erzeugt), bleibt auch nach allen gebotenen Restitutionen unverändert geschehen. Insofern bleibt für die Autoren lediglich die Hoffnung, mit ihrer Arbeit den Desideraten näher gekommen zu sein, die aus den Fortwirkungen des NS-Unrechts<sup>175</sup> bis heute erwachsen.

173 Weller, Fundamentals of a Restitution Culture, in: Gephart/Witte, Communities and the(ir) Law, S.251, 254 ff., bei Fn.22. Diesen Ambivalenzen, auch für den hier verhandelten Gegenstand, widmet sich das Bonner Zentrum für Versöhnungsforschung (BZV), <https://www.versoehnung.uni-bonn.de/de> [22.09.2023], dem der Erstverfasser als Gründungsmitglied angehört.

174 Vgl. nur den Titel der »Washington Conference on Holocaust Era Assets« vom 30.11 bis 3.12.1998, in dessen Kontext die »Washington Principles on Nazi-Confiscated Art« vom 3.12.1998 beschlossen wurden, <https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>. [29.04.2023].

175 Vgl. nur Eizenstat, Imperfect Justice, S.188 ff.; Bindenagel, Die unvollendete Geschichte von NS-Raubkunst, in: Saß/Weller/Zuschlag, Provenienz und Kulturgutschutz, S.59 ff.